

## **Reglement über die Promotion an der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene**

(Vom 20. November 1995 / 30. November 2007)

Geltungsbereich	§ 1	Dieses Reglement gilt für die Promotion aller Studierenden am Ende jeder Zeugnisperiode (Semester).
Vorprüfungen	§ 2	<p><sup>1</sup> Am Ende des sechsten Semesters werden schriftliche Vorprüfungen abgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Geprüft werden alle Fächer, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden.</p>
Massgebende Noten	§ 3	<p><sup>1</sup> In allen gemäss Studentafeln obligatorischen Einzelfächern werden von den Lehrkräften am Semesterende ganze oder halbe Zeugnisnoten erteilt.</p> <p><sup>2</sup> In den Fächergruppen wird die für die Promotion massgebende Semesternote gleichgewichtet aus den Zeugnisnoten der beteiligten Einzelfächer errechnet und auf halbe Noten gerundet, in den übrigen Fächern ist die Zeugnisnote zugleich massgebende Semesternote.</p> <p><sup>3</sup> Im sechsten Semester haben die Lehrkräfte die Leistungen aus dem Unterricht und die Ergebnisse der Vorprüfung je hälftig für die Festlegung der Zeugnisnote zu berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Fehlt in einem obligatorischen Fach die Zeugnisnote, so kann kein Promotionsentscheid gefällt werden.</p>
Definitive Promotion	§ 4	<p>Eine definitive Promotion erfolgt, wenn unter den massgebenden Semesternoten</p> <p>a) Nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden,</p> <p>b) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen nach oben</p>
Provisorische Promotion	§ 5	<p><sup>1</sup> In begründeten Fällen kann eine provisorische Promotion ausgesprochen werden.</p> <p><sup>2</sup> Studierende, welche das Semester im Provisorium absolviert haben, können nicht provisorisch in das anschliessende Semester promoviert werden.</p>
Nichtpromotion	§ 6	<p><sup>1</sup> Der Promotionskonvent verbindet den Entscheid auf Nichtpromotion mit der Einräumung oder Verweigerung einer Repetitionsmöglichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Studierende, welche von einer Repetitionsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, haben den Unterricht ohne Schulunterbruch in der nächstunteren Klasse zu besuchen.</p>

Rekurs

§ 7 <sup>1</sup> Der Entscheid des Promotionskonventes wird im Semesterzeugnis festgehalten.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Promotionskonventes kann innert 20 Tagen bei der Aufsichtskommission rekuriert werden.

<sup>3</sup> Anstelle eines Rekurses kann beim Rektorat ein Wiedererwägungsgesuch zuhanden des Promotionskonventes eingereicht werden. Eine Ablehnung des Wiedererwägungsgesuches ist im Sinne von Absatz 2 rekursfähig.

<sup>4</sup> Rekurse und Wiedererwägungsgesuche haben aufschiebende Wirkung. Im Falle einer Ablehnung haben die Studierenden alle direkt durch sie verursachten Kosten selber zu tragen. Das Rektorat kann zur Sicherstellung allfälliger Zahlungen Vorleistungen verlangen.

Inkrafttreten

§ 8 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2008 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt ins erste Semester eingetretenen Studierenden.